



Brüssel, den 5. April 2024
(OR. en)

8464/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0167(COD)**

CODEC 970
JAI 562
COPEN 161
ENFOPOL 158

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Mai 2022 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 82 Absatz 2, Artikel 83 Absatz 1, Artikel 83 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV stützt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 19. Juli 2022 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. Dezember 2022 abgegeben³.
4. Das Europäische Parlament hat am 13. März 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein⁴.

¹ Dok. 9598/22 + ADD 1 bis ADD 3.

² ABl. C 425 vom 8.11.2022, S. 2.

³ ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 105.

⁴ Dok. 7509/24.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat⁵⁶ zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments

PE-CONS 3/24 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁶ Nach den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.